

Regierungsratsbeschluss

vom 1. März 2016

Nr. 2016/357

Totalrevision des Jagdgesetzes (JaG) sowie Änderung des Fischereigesetzes (FiG) und des Gebührentarifs (GT)

Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis und weiteres Vorgehen

1. Erwägungen

Mit RRB Nr. 2015/1252 vom 18. August 2015 hat der Regierungsrat den Entwurf für die Totalrevision des Jagdgesetzes (JaG) in erster Lesung beraten und beschlossen. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt und beauftragt worden, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 30. November 2015. Es haben sich nachstehende Organisationen am Vernehmlassungsverfahren beteiligt.

1.1 Eingereichte Vernehmlassungen (Reihenfolge nach Eingang)

- Stadt Solothurn (1)
- Obergericht Kanton Solothurn (2)
- Verband Solothurner Einwohnergemeinden (3)
- Jagdgesellschaft Revier Nr. 31 (4)
- Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz (5)
- Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn (6)
- Jagdgesellschaft Revier Nr. 26 (7)
- FDP. Die Liberalen Kanton Solothurn (8)
- Solothurnischer Bauernverband (9)
- Jagdgesellschaft Revier Nr. 36 (10)
- Jagdgesellschaft Revier Nr. 67 (11)
- Staatskanzlei, Logistik und Justiz (12)
- Jagdgesellschaft Revier Nr. 41 (13)
- Jagdgesellschaft Revier Nr. 64 (14)
- Jagdgesellschaft Revier Nr. 27 (15)
- Grünliberale Partei Kanton Solothurn (16)
- Jagdgesellschaft Revier Nr. 30 (17)
- Jagdgesellschaft Revier Nr. 46 (18)
- Jagdgesellschaft Revier Nr. 48 (19)
- Jagdgesellschaft Revier Nr. 60 (20)
- Hegering Leberberg (21)
namens und auftrags der Jagdgesellschaften Nr. 1 bis 9

- Hegering Bucheggberg (22)
- Revierjagd Solothurn RJS (23)
- SP Kanton Solothurn (24)
- Pro Natura Solothurn (25)
- Jagdgesellschaft Revier Nr. 57 (26)
- Bio Nordwestschweiz (27)
- Einzelperson (28)
- Jägervereinigung Dorneck-Thierstein (29)
- Forstpersonal Kanton Solothurn (30)
- SVP Kanton Solothurn (31)
- Jagdgesellschaft Revier Nr. 43 (32)
- Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn BWSO (33)
- Vogelschutzverband des Kantons Solothurn (34)
- CVP Kanton Solothurn (35)
- Stadt Grenchen (36)
- Jagdgesellschaft Revier Nr. 49 (37)
- WWF Solothurn (38)

2. **Ergebnis der Vernehmlassung**

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Der Vernehmlassungsentwurf findet in seinen Grundzügen eine überwiegende Zustimmung (5, 8, 9, 12, 13, 15, 16, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38). Drei Jagdgesellschaften weisen den Entwurf der Totalrevision zurück und zwei Jagdgesellschaften würden eine Rückweisung vorbehaltlos unterstützen. Innerhalb der 38 Eingaben haben zwei Organisationen auf eine Vernehmlassung verzichtet.

Allgemein wird angemerkt, dass das Fehlen der Verordnung eine Beurteilung des Gesetzesentwurfes erschwert. Spätestens bei der Beratung des Gesetzesentwurfes in den vorberatenden Kommissionen sollte ein Entwurf der Verordnung vorliegen.

Die Hauptanliegen der einzelnen Stellungnahmen werden im Folgenden bei den jeweiligen Gesetzesbestimmungen zusammengefasst dargestellt.

2.2 Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen zum Jagdgesetz

§ 1 Absatz 1 Buchstaben a – c

In einzelnen Eingaben wird verlangt, den Zweck nicht nur auf Erhaltung des Status Quo zu beschränken, sondern eine Verbesserung anzustreben (24, 25, 34, 35).

§ 1 Absatz 1 Buchstabe e

Es wird eine Präzisierung gefordert, welche Schäden resp. aus welchem Grund Schäden vermieden werden sollen (25, 30, 33, 34).

§ 1 Absatz 1 Buchstabe f

Es wird allgemein gewünscht, dass das Ausscheiden von Wildruhezonen zwingend zum Erlass von Wildschadenzahlungen führt (13, 14, 19, 21, 23, 32).

§ 2

Grundsätzlich wird begrüßt, dass an der Revierjagd festgehalten wird. Von Seiten der Jägerschaft wird gefordert, dass der Vorbehalt der Selbstausübung der Jagd durch den Kanton zu streichen sei (13, 14, 19, 21, 23, 32).

§ 4

Der Wechsel von der bisherigen Form der einfachen Gesellschaft zur Rechtsform des Vereins wird mehrheitlich begrüßt (12, 13, 19, 32, 33). Jedoch gibt es ablehnende Voten bezüglich der Berechnung der Mindestanzahl der Mitglieder eines Jagdvereines (4, 7, 11, 15, 17, 18, 20). Des Weiteren wird von einzelnen Vertretern der Jägerschaft gefordert, auf die Solidarhaft zu verzichten (11, 12, 20, 26, 29) oder zumindest die Höhe der Haftung zu beschränken (18).

§ 5

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht klar sei, welches die Aufgaben eines Hegeringes sind. Diese seien im Gesetz zu konkretisieren (7, 8, 9, 16, 21, 22, 35). Auf der anderen Seite wird diese Norm als Eingriff in die Organisationsfreiheit der Vereine verstanden (3).

§ 6

Für Jagdreviere mit erhöhtem Wildschweindruck wird eine Regelung verlangt, wonach nur Jagdvereine zugelassen werden, deren sämtliche Mitglieder einen entsprechenden Leistungsausweis vorlegen können (27). Unter der Jägerschaft spricht sich des Weiteren die Mehrheit für die Beibehaltung des Anciennitätsprinzips für den Zuschlag aus (4, 7, 11, 14, 18, 20, 21, 22, 23, 26, 29, 37).

§ 7

Bezüglich des Absatzes 2 wird in diversen Eingaben die Ansicht vertreten, dass auch bei einer freihändigen Verpachtung die Wohnsitzpflicht im Kanton Solothurn für mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Jagdvereins gelten soll (4, 7, 11, 14, 17, 20, 23, 26, 29).

§ 8

Der Zuschlag für ausserkantonale Pächter wird kontrovers diskutiert (11, 12, 14, 16, 21, 26, 29).

§ 9 Absatz 2

Die Möglichkeit, dass das Pachtverhältnis mittels einseitiger Verfügung durch kantonale Behörden erloschen kann, stösst vereinzelt auf Unverständnis (7, 22). Bezüglich Buchstabe d wird eine Konkretisierung (13, 19, 32) resp. die konkrete Nennung von zu hohen Wildschäden (9) gefordert.

§ 11

Die Anerkennung der Jagdpässe und Jagdpatente anderer Kantone und Staaten wird grundsätzlich unterstützt (13, 16, 19, 24, 25, 32).

§ 12

Die Aufhebung der Jagdpassgebühr für Jagdaufsichtsorgane wird begrüßt (7, 16, 22) und es wird auch eine Erweiterung der Regelung für Hundeführerinnen und Hundeführer gefordert (7, 22). Der Wildschadenzuschlag auf Jagdpässe ist umstritten (16, 18, 21, 28, 29), jedoch besteht Unsicherheit, welche Gästekategorien gemeint sind (22, 23).

§ 14 Absatz 1

Es wird gefordert, dass revierübergreifende Massnahmen auf ein absolutes Minimum zu beschränken sind und die Eigenverantwortung der Jagdvereine hoch gehalten wird (8, 13, 15, 19, 32). Zudem sollen kantonsweite Massnahmen und Vorgehensweisen zur Regulation von Wildbeständen von den kantonalen Behörden erst nach Anhörung einer beratenden Jagdkommission festgelegt werden (7, 22), soweit die kantonsweite resp. kantonsübergreifende Planung nicht ganz abgelehnt wird (15, 23).

Des Weiteren wird angeregt, die Kommunikation mit den Waldeigentümern bzw. mit den Forstrevieren zu institutionalisieren (30, 33).

§ 14 Absatz 2 Buchstabe a

Bezüglich der Regelung der jagdbaren Wildtierarten und den Jagdzeiten herrscht Uneinigkeit, wobei ein aktives und fachlich fundiertes Wildtiermanagement und die damit einhergehende Überwachung der Wildtierbestände grundsätzlich begrüßt wird.

Es besteht zudem die Befürchtung, das Sonntagsverbot solle aufgehoben oder aufgeweicht werden (35).

§ 14 Absatz 2 Buchstabe b

Es wird moniert, die Zusammenarbeit der Jagdreviere mit den Revierförstern bezüglich der Jagdplanung im Gesetz zu umschreiben (18, 35). Insbesondere seitens der Jägerschaft wird zudem vorgebracht, dass die Abschussplanung weiterhin der Jägerschaft – entweder dem Revier oder dem Hegering – vorbehalten sein sollte (14, 21, 22). Zudem wird vereinzelt die Ansicht vertreten, die Verleihung zur Jagd beinhaltet nur ein Recht, jedoch keine Pflicht. Daher müssten neu geschaffene Pflichten auch entschädigt werden (13, 19, 32).

§ 14 Absatz 2 Buchstabe d

Die Möglichkeit des Einsatzes von jagdberechtigten Dritten ohne das Einverständnis des Jagdvereins wird seitens der Jägerschaft tendenziell abgelehnt (11, 20, 26, 29) resp. auf Jäger aus dem Hegering zu beschränken (22).

§ 14 Absatz 3

Revierübergreifende Aufsichtsorgane werden seitens Jägerschaft vehement abgelehnt (17, 20, 22, 23, 29). Es wird aber auch vorgebracht, die Aufgaben der Jagdaufsicht seien im Gesetz klar zu umschreiben (12).

§ 15 Absatz 1

Es wird die Ansicht vertreten, dass auch die Jagdaufsicht als Aufgabe der Jagdvereine erwähnt werden muss (7, 22, 23). Bei der Ausübung der Aufgaben und Befugnisse seien die Jagdvereine zudem nur dem Gesetz verpflichtet. Der Begriff „berechtigte Anliegen“ sei denn auch viel zu unpräzise (11, 26, 29).

§ 15 Absatz 3

Es wird vorgebracht, dass die revierübergreifende Zusammenarbeit auf Reviere des Hegeringes beschränkt werden soll (7, 22).

§ 16 Absatz 1

Es wird gewünscht, Wildfolgeabkommen innerhalb und zwischen den Hegeringen im Gesetz festzuhalten (7, 22).

§ 16 Absatz 2

Einzelne Jagdgesellschaften befürchten, dass mit dem Begriff Abschusspläne eine teure und sinnlose Organisation der Verwaltung eingeführt werde, weshalb dieser Teil zu streichen sei (21, 22, 23).

§ 17

Zur Verminderung von Störungen wird eine griffige gesetzliche Grundlage als notwendig erachtet und begrüßt (25). Vereinzelt wird im Zusammenhang mit Buchstabe a eine Ausdehnung der Leinenpflicht bezüglich Dauer und Nähe zum Wald angeregt (7, 21, 22). Zudem wird auf den Bedarf eines verbesserten Schutzes der Vögel hingewiesen (21). Ein Fütterungsverbot von Wildtieren wird grundsätzlich begrüßt, jedoch gerade seitens der Jägerschaft wird ausdrücklich gewünscht, dass Kirrungen zum Anlocken von Wildschweinen, Salzlecken und Luderjagd weiterhin möglich seien (4, 11, 13, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 23, 26, 29, 32, 35). Vereinzelt vertreten Jagdgesellschaften die Auffassung, dass sie für die Umsetzung von Massnahmen gegen Neozoen entschädigt werden sollten (11, 26, 29).

§ 18

In einer Vernehmlassung wird eine Verpflichtung des Kantons gefordert, bei Überbeständen von Grossraubtieren, die Abschussbewilligung beim Bund zu verlangen (21).

§ 19

Es wird vorgebracht, dass die Möglichkeit von Ausnahmebewilligungen bei der Wiederansiedlung ehemals einheimischer Wildtiere bestehen bleiben sollte (25).

§ 20

Es wird gewünscht, dass Schutzgebiete analog den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes und der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz im Nutzungsplanverfahren erlassen werden (3, 6, 7, 15, 17, 21, 23, 29, 30, 31, 33). Einzelne Vernehmlasser fordern zudem, dass in Wildruhezonen gejagt werden dürfe oder andernfalls die Pachtsumme zu senken sei (15, 17, 23, 29). Vereinzelt wird auch der Wunsch geäussert, dass die Verordnung griffige Mittel zur Erhaltung oder Verbesserung des Schutzes und der Vernetzung der Lebensräume bereitstellt (16, 25, 34, 38). Ebenfalls wird gefordert, dass die Förderung und Aufwertung der Wildtierkorridore Bestandteil des Richtplans sein sollen, wo auch die Ziele der Wildruhezonen zu ergänzen seien (25, 34, 38).

§ 21

Diese Bestimmung wird sehr kontrovers diskutiert. Insbesondere wird kritisiert, dass Begriffe wie „zumutbare Verhütungsmassnahmen“ oder „Verbesserung der natürlichen Lebensräume“ zu unpräzise seien (30, 33). Zudem wird wiederholt die Erwartung geäussert, die Landwirte stärker

in die Verantwortung zu nehmen. Landwirte seine dazu anzuhalten, ihren Teil zur Schadensverhütung beizusteuern, ohne dafür entschädigt zu werden wie z.B. Wahl der Kulturen in Nähe des Waldes, temporäre Einzäunung inkl. Unterhalt etc. (14, 16, 21, 31, 37). Insbesondere wird auch eine Einzäunungspflicht resp. pragmatische Lösungen zum Thema Einzäunung verlangt (29, 31).

§ 22

Grundsätzlich wird eine Eingriffskaskade begrüßt (8, 9, 16, 23), wobei die einzelnen Eingriffstatbestände – insbesondere der Einsatz von Dritten – umstritten sind und sehr kontrovers diskutiert werden (7, 11, 18, 21, 22, 23, 26, 27, 29, 30). Sollte zudem der Entzug eines Reviers möglich sein, so wird gefordert, dass der Entscheid durch eine paritätisch zusammengesetzte Jagdkommission erfolgen solle (17, 22).

§ 23

Es wird moniert, dass Selbsthilfemaßnahmen nur durch Personen mit Jagdfähigkeitsausweis vollzogen werden dürfen (16, 24, 25). Zudem wird ein Einbezug der betroffenen Jagdgesellschaft verlangt (23).

§ 24

Es wird grundsätzlich eigenverantwortliches Handeln aller Betroffenen verlangt (16). Zudem wird vorgeschlagen, Sonderkulturen wie Salat, Gemüse, Erdbeeren etc. explizit von der Entschädigungspflicht auszunehmen (22). Auch wird in einer Vernehmlassung moniert, Schäden an und im Wald durch jagdbare Tiere nicht zu entschädigen (21). Des Weiteren wird verlangt, dass auch bei Beiträgen an Verhütungsmassnahmen der Schaden nach wie vor entschädigt wird (9). Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass der Grundsatz "Prävention vor Intervention" mit grosser Konsequenz vollzogen werden soll (25).

§ 25

Die Bestimmung wird insbesondere bezüglich der Pflicht der Landwirte zur Ergreifung von Verhütungsmassnahmen kritisch diskutiert (16, 24, 35). Daher wird auch eine klare Umschreibung der zumutbaren Verhütungsmassnahmen verlangt (7, 16).

§ 26

Die Beteiligung der Jagdvereine am Wildschweinschaden wird von der Jägerschaft abgelehnt, da sie als bundesrechtswidrig erachtet wird (7, 11, 13, 17, 19, 20, 21, 23, 26, 29, 32). Es wird angedeutet, den Ausgang des bezüglich dieser Frage hängigen Verfahrens vor Bundesgericht abzuwarten (8, 35). Auf der anderen Seite wird aber auch die Reduktion der Beteiligung von 50% auf 35% sowie eine Beschränkung der maximalen Beteiligung befürwortet (16, 24).

§ 28

Es wird die Meinung vertreten, dass weder Information noch Forschung Aufgaben der Jagdverwaltung seien und die verfügbaren finanziellen Ressourcen besser eingesetzt werden könnten (4, 13, 17, 19, 22, 23, 32).

§ 31

Die rechtliche Verankerung des Solothurner Luchsmodells im Jagdgesetz wird grundsätzlich begrüßt. Das Modell hat sich bewährt und zur Akzeptanz des Luchses beigetragen (16, 24, 25, 38). Hingegen wird die Begrenzung der Entschädigung auf maximal 10% als zu restriktiv erachtet (13, 14, 15, 17, 18, 19, 21, 29, 32). Vereinzelt wird gewünscht, dass die kantonalen Behörden

künftig bei einem gewissen „objektiv gemessenen Luchswert“ vom Antrag des Abschusses ans BAFU Gebrauch machen (7, 10, 22). Zudem wird zu Bedenken gegeben, dass der Luchs kein Schädling ist und seine Anwesenheit durchaus auch positive Elemente hat (33) und deshalb die Präsenz von Grossraubtieren auch nicht entschädigt werden sollte (30).

§ 32

Ausdrücklich begrüßt wird die Regelung im Gebührentarif, wonach der Aufwand für die Bergung/Entsorgung von Wild bei Unfällen angemessen entschädigt wird (13, 15, 19, 21, 22, 32). Es wird aber auch befürchtet, dass die neue Regelung dazu führen könnte, dass die Dunkelziffer der nicht gemeldeten Unfälle zunimmt, was es unbedingt zu vermeiden gilt (11, 26).

§ 33

Die Bussenregelung wird zum einen bezüglich der Notwendigkeit von kantonalen Strafbestimmungen (13, 19, 32) und zum andern bezüglich der Höhe (15, 17, 23, 31) kritisiert. Zudem werden die §§ 14 und 17 bezüglich der Strafbarkeit als zu allgemein formuliert betrachtet (23). Auch die Möglichkeit der Ausstellung von Ordnungsbussen führt im Vernehmlassungsverfahren zu offenen Fragen (12).

§ 34

Zum einen wird die maximale Entzugsdauer als zu lang und zum anderen das Departement als falsche Entzugsbehörde erachtet (21, 22, 23). Auch hier wird verlangt, dass die Jagdkommission einbezogen wird (22, 23).

§ 37

Die Regelung des Wertersatzes wird ausdrücklich begrüßt (13, 19, 21, 32), wobei nicht verstanden wird, weshalb dieser nur bei einer widerrechtlichen Tötung erfolgen soll (13, 19, 32). Zudem wird bezüglich der Geltendmachung des Wertersatzes gemäss Absatz 4 eine Präzisierung verlangt (12).

2.3 Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen zum Fischereigesetz

§ 20 Absatz 1

Es wird angeregt, das Anliegen des kantonalen Fischereiverbandes im Gesetz aufzunehmen, wonach nicht in einem Fischereiverein organisierten Patentfischer/innen einen bescheidenen Hegebeitrag leisten sollen (27).

2.4 Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen zum Gebührentarif

§ 29^{bis} Absatz 1

Es wird bedauert, dass eine doppelte Bestrafung für ausserkantonale Jäger vorgesehen ist, da alle Pächter gleichermaßen mit anspruchsvollen Pflichten beauftragt seien, ob im Kanton ansässig oder nicht (11, 26).

Zudem wird die Einführung eines Mehrjahrespasses für Jagdpächter mit Wohnsitz im Kanton begrüßt, wenn auch zugleich die jährliche Gebühr von 80 Franken nicht nachvollzogen werden kann (15).

§ 29 ^{bis} Absatz 1 Buchstabe b

Es wird vorgeschlagen, die Jahresjagdpassgebühr für Jagdgäste mit Wohnsitz im Kanton auf 150 Franken zu reduzieren (18).

§ 29 ^{bis} Absatz 1 Buchstabe c

Es wird vorgeschlagen, die Jahresjagdpassgebühr für Jagdgäste ohne Wohnsitz im Kanton auf 300 Franken zu reduzieren. Auf einen zusätzlichen Zuschlag für Wildschäden ist zu verzichten (18).

§ 29 ^{quater}

Es wird moniert, dass der Gebührentarif mit einem Tarif Wertersatz für die Entschädigung von Wildtieren bei Unfall zu ergänzen sei (22).

3. Weiteres Vorgehen

Das Ergebnis der Vernehmlassung erlaubt es, die Arbeiten grundsätzlich weiterzuführen und die vorgebrachten Anliegen und Vorschläge zu den einzelnen Bestimmungen zu prüfen. Hingegen ist mit den Arbeiten am Jagdgesetz aufgrund eines hängigen Beschwerdeverfahrens vor Bundesgericht betreffend Bundesrechtskonformität der Kostenbeteiligung der Jagdgesellschaften an Schwarzwildschäden vorerst zuzuwarten. Sobald das Bundesgerichtsurteil vorliegt, sind die Arbeiten am Jagdgesetz weiterzuführen, unter Berücksichtigung der Erwägungen des Bundesgerichts.

Damit zwingende Vorgaben aus der Jagdgesetzgebung des Bundes rechtzeitig auf den 1. Januar 2017 umgesetzt werden können, müssen als Übergangslösung parallel das bestehende Jagdgesetz und die bestehende Jagdverordnung geändert werden. Betroffen sind die Bereiche Treffsicherheit, Jagdwaffen, Jagdhunde und Schonzeiten.

4. Beschluss

- 4.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt allen Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.
- 4.2 Das Volkswirtschaftsdepartement wird beauftragt, die Arbeiten am Jagdgesetz erst nach Vorliegen des Bundesgerichtsurteils betreffend Kostenbeteiligung an Schwarzwildschäden weiterzuführen.

- 4.3 Das Volkswirtschaftsdepartement wird des Weiteren beauftragt, die zwingenden bundesechtlichen Vorgaben per 1. Januar 2017 im kantonalen Jagdgesetz sowie der dazugehörigen Verordnung umzusetzen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Tabelle „Übersicht Vernehmlassung zur Totalrevision des Jagdgesetzes (JaG)“

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (3)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3)
Aktuarin UMBAWIKO
Aktuarin FIKO
Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben (38;
Versand durch Amt für Wald, Jagd und Fischerei)